

RICHTLINIE DES LANDES TIROL ZUR FÖRDERUNG DER FERIENAKTION „SPIEL-MIT-MIR-WOCHEN“

Allgemeines

1. Zielsetzung

Die Ferienaktion „Spiel-mit-mir-Wochen“ stellt eine Ergänzung zu bereits bestehenden Kinderbetreuungsangeboten dar.

Da diese während der Schulferien häufig geschlossen sind, bedarf es eines zusätzlichen Angebotes an qualitätsvollen, familienunterstützenden Maßnahmen für Eltern (besonders für berufstätige Erziehungsberechtigte) während der Ferien.

Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zur Kinderbetreuung während der Ferien sowie einen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten.

Pädagogische Ziele und Inhalte sind

- Förderung der Sozialkompetenz
- Stärkung des Gemeinschaftsgefühls
- Ferien ohne Leistungsdruck
- eine altersgemischte Betreuung von Kindern zwischen 3 – 14 Jahren
- Naturerlebnis
- Heimatvermittlung (Einbindung in Ort und Kultur)

2. Zielgruppe

Gefördert werden Institutionen, Organisationen und Initiativen, die während der Schulferien die Ferienaktion „Spiel-mit-mir-Wochen“ nach den in dieser Richtlinie angeführten Kriterien organisieren und durchführen.

Förderungsvoraussetzungen

1. Die Finanzierung der Ferienaktion muss vor dem Start der Maßnahmen grundsätzlich gesichert sein. Das Land Tirol übernimmt keine Ausfallhaftungen, Defizitabdeckungen oder Schuldendienste. Eine Voraussetzung für die Förderung durch das Land Tirol ist des Weiteren, dass die Gemeinden ebenfalls bestimmte Grundleistungen erbringen (z.B. in der Form von Unterstützungen bei der Raumbereitstellung, den Personalkosten, den Betriebskosten).
2. Die Ferienaktion wird vom Land Tirol nur anteilig gefördert.
3. Die Förderungsmittel dürfen nur für die beantragte Ferienaktion verwendet werden.
4. Für die Ferienaktion müssen angemessene Elternbeiträge eingehoben werden.
5. Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Vorlage der elektronischen Anwesenheitslisten.

Förderungsmodalitäten

1. Gruppengröße: mindestens 10 Kinder
2. Zeitraum: während der Sommerferien mindestens für die Dauer von 2 Wochen (täglich von spätestens 07:30 Uhr - mindestens 8 Stunden durchgehend mit Mittagstisch)
3. Betreuungsschlüssel: mindestens eine Betreuungsperson für je 8 Kinder (für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf ist eine zusätzliche Betreuungsperson mit der entsprechenden Ausbildung erforderlich)
4. Qualifikation: die BetreuerInnen müssen pädagogische Kompetenzen nachweisen
5. Allgemeine Zugänglichkeit für alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Tirol
6. Räumlichkeiten: Räumliche und sanitäre Voraussetzungen müssen gegeben sein und der Gruppengröße entsprechen sowie öffentlich zugänglich sein.
7. Ausstattung: Eine kindgerechte Grundausstattung (z.B. Spielzeug) ist vorzusehen.

Förderungsberechnung und Förderungshöhe

Das Förderungsansuchen muss gleichzeitig mit dem Finanzierungsplan vor Beginn der Ferienaktion schriftlich an den Bereich Familie der Landesabteilung Gesellschaft und Arbeit gerichtet werden.

Nach Vorliegen des Finanzierungsplanes können jeweils Anfang Juni Akontozahlungen gewährt werden. Nur vollständig ausgefüllte Antragsformulare können berücksichtigt werden.

Das Land Tirol unterstützt die VeranstalterInnen der „Spiel-mit-mir-Wochen“ mit € 35,-- pro Kind (Alter zwischen 3 und 14 Jahre) und Woche.

Bei einer Teilbetreuung bis zu zwei Tagen pro Woche mit € 17,50 pro Kind.

Gefördert werden nur Kinder mit dem Hauptwohnsitz in Tirol.

Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Ferienaktion.

Als Verwendungsnachweis gelten die veranstaltungsbezogenen Originalanwesenheitslisten der betreuten Kinder.

Die **elektronischen Anwesenheitslisten** bilden die Grundlage zur Berechnung und Auszahlung der Subvention und müssen pro Woche geführt werden.

Die vollständig ausgefüllten Originalanwesenheitslisten müssen bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Ferienaktion eingereicht werden.

Nicht widmungsgemäß verwendete (nicht verbrauchte) Förderungsmittel müssen zurückerstattet werden.

Die widmungsgemäße Verwendung wird vom Bereich Familie - Abteilung Gesellschaft und Arbeit geprüft.

Die Förderungsempfänger haben auf Verlangen des Bereiches Familie - Abteilung Gesellschaft und Arbeit das Recht der Kontrolle an Ort und Stelle einzuräumen.

Informationspflicht

Die Förderungsnehmer sind verpflichtet in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie vom Land Tirol unterstützt werden.

Datenverarbeitung

Die Förderungsnehmer erklären ihr Einverständnis, dass alle in Zusammenhang mit der Bearbeitung und Feststellung der Voraussetzungen für eine Förderung erforderlichen Daten vom Bereich Familie - Abteilung Gesellschaft und Arbeit automationsunterstützt verarbeitet werden.

Rechtsanspruch

Auf die Zuerkennung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.4.2011 in Kraft.

Information zum Tiroler Fördertransparenzgesetz

Hiermit bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass die Landesregierung nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 verpflichtet ist, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000,-- pro Förderart, die Bezeichnung der juristischen Person bzw. den vollständigen Namen der FörderempfängerInnen, die Postleitzahl, sowie die Art und Höhe der Förderung, jährlich dem Landtag bekannt zu geben und diese auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.